

Änderungen und Ergänzungen lt. Ratsbeschl. vom 22.09.1994 aufgrund vorgebrachter Anregungen und Bedenken gem. § 3 (2) BauGB.
Die Änderungen und Ergänzungen sind in rot eingetragen.
Änderung von "Öffentlicher Grünfläche" mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" in "Wald".

- ### PLANZECHENERLÄUTERUNG
- #### FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauVO
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB**
- h: Zahl der Vollgeschosse - als Höchstmaß
 - 0,5: Grundflächenzahl
- BAUWEISE, BAUFORMEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB**
- a: Ausweichende Bauweise, siehe textliche Festsetzung Nr. 1
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF gem. § 9 (1) Nr. 5 BauGB**
- A: Schule
 - B: Post
- VERKEHRSLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB**
- Streuverkehrsflächen
 - Streifenbegrenzungslinie
 - Verkehrflächen besonderer Zweckbestimmung:
 - Fußweg / Radweg
 - Öffentliche Parkfläche und Bushaltestelle - Stationenzone nach Detailplanung
- GRÜNFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB**
- Öffentliche Grünfläche
- WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB**
- Wasserflächen
 - Fläche für die Wasserwirtschaft
- FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT UND WALD gem. § 9 (1) Nr. 18 BauGB**
- Wald
- FLÄCHENFORMASSNAHMENZUMSCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB**
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ- UND ERHALTUNGSBINDUNG gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB**
- Anpflanzung Einzelbäume, genauer Standort nach Detailplanung
 - Zu erhaltender Sträucher- und Heckbestand
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- Grenze des städtischen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen gem. § 10 (5) BauVO
 - Mit Liniengrenz bebaute Fläche zugunsten der Versorgungsgeber gem. § 11 (1) Nr. 21 BauGB
- BESTANDSDARSTELLUNGEN, HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN gem. § 9 (6) BauGB**
- Vorhandene Flurstücksgrenze
 - Vorhandene Flurstücksummer
 - Vorhandene Gebäude
 - Vorhandener bzw. geplanter Graben
 - Leitungen z.B. 10 kV Freileitung
 - Vorhandene Trafostation

- ### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
- Gem. § 22 (4) BauVO
Im Bereich mit festgesetzter abweichender Bauweise ist eine Gebäuderinge von über 50 m zulässig.
 - Gem. § 9 (1) Nr. 10 BauGB
Erforderung der „Versteifen“ von Gewölben sind bündelnd in einem Abstand von 5,0 m gemessen von Oberkante Böschung, bauliche Anlagen jeglicher Art, sich nicht genehmigungspflichtige Anlagen unzulässig.
 - Gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB
Befestigte Flächen sind mit unversiegelbaren durchlässiger Oberfläche, wie z.B. Rasengrünspläne, Schottersteinen oder Befestigung mit breiten Fugen (> 2,0 cm) auszuführen.
 - Gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB
Auf den Stellplatzflächen sind anteilig je 4 Stellplätze ein großkröniger bodenständiger Laubbau zu pflanzen.
Die Grünsubstanz der gepflanzten Flächen zur Anpflanzung und/oder der mit einem Erhaltungsgürtel belegten Flächen sind vor schädlichen Einwirkungen zu schützen. Natürlicher Ausfall des Bestandes ist durch Neuanpflanzungen mit gleichartigen Gehölzen zu ersetzen.
- ### HINWEISE
- 1) DENKMÄLER**
Bei Bodendenkmalen können Bodendenkmäler (kulturgegeschichtliche Bodendenkmal, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde oder auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenschichtenlage) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmalen ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Vireat Museums für Archäologie Amt für Bodendenkmalpflege, Münster unverzüglich anzuzeigen (§ 19 und 16 DMSG NRW).
- 2) ENTWÄSSERUNG/ABWASSERBESEITIGUNG**
Entsprechend der kommunalen Abwasserabgabe der Gemeinde ist bei möglicher Behinderung von Anschluß- und Benutzerzug das anfallende Dachflächenwasser zur Brauchwasserzweckung zu verwenden oder auf dem Grundstücksmittel zu versickern oder durch dezentrale Müldeversickerung gem. kommunaler Abwasserplanung abzuleiten.
- 3) PFLANZGEBOT**
Für den Bebauungsbereich sollen Pflanzgebote gem. § 179 BauGB ausgesprochen werden. Danach sind die festgesetzten Flächen zur Anpflanzung und sonstige Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB spätestens 1 Jahr nach Satzungsbeschluß zum Bebauungsplan bzw. für die darauf unbenutzten Grundstücke 1 Jahr nach Beendigung der Bauarbeiten zu bepflanzen. In der Bebauungsplan gem. § 2 (2) Nr. 13 BauVO Vereinbarung über bautechnische Prüfungen im Trafobehauptung 1:50 ein nachprüfbarer Nachweis über die Einhaltung der Pflanzflächen betreffenden Festsetzungen dieses Bebauungsplanes beizubringen.
- 4) BERGBAU**
Das Flangebiet liegt auf einem verfahrenen Bergwerkstätt, ohne daß der Abbau umgegangen ist, umgeht oder in absehbarer Zeit umgangen wird.
- ### AUFSTELLUNGSVERFAHREN
- Die Übereinstimmung der Bestandsdaten mit dem Liegenschaftskataster jeder der Öffentlichkeit für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird bescheinigt.
Jeweils: den 01.07.1994
Jeweils: den 01.07.1994
- Für die Richtigkeit der kartographischen Darstellung des Ortsnamens, Standortes und des geographischen Festlegung der abgegrenzten Planung: den 01.07.1994
- Der Rat der Gemeinde hat am 04.02.1993 nach § 22 Abs. 1 und Abs. 2 dieses Bebauungsplanes beschlossen, dessen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser Beschluß ist am 06.02.1994 öffentlich bekannt gemacht worden.
Niederrhein: den 06.02.1994
Gemeinsamer Rat: den 06.02.1994
Rat: den 06.02.1994
Schreiber: [Signaturen]
- Die Beteiligung der Bürger an der Beteiligung hat am 04.05.1994 gem. § 3 Abs. 1 des Bebauungsplanes stattgefunden.
Niederrhein: den 06.05.1994
Gemeinsamer Rat: den 06.05.1994
Rat: den 06.05.1994
Schreiber: [Signaturen]
- Der Rat der Gemeinde hat am 24.06.1994 nach § 3 Abs. 2 des Bebauungsplanes beschlossen, dessen Bebauungsplan Entwurf mit Begründung öffentlich auszulegen.
Niederrhein: den 24.06.1994
Gemeinsamer Rat: den 24.06.1994
Rat: den 24.06.1994
Schreiber: [Signaturen]
- Dieser Bebauungsplan Entwurf mit Begründung hat nach § 3 Abs. 2 des Bebauungsplanes in der Zeit vom 02.07.1994 bis 01.08.1994 einschließlich zu jedermann Einsicht öffentlich ausgelegt.
Niederrhein: den 24.08.1994
Gemeinsamer Rat: den 24.08.1994
Rat: den 24.08.1994
Schreiber: [Signaturen]
- Der Rat der Gemeinde hat am 22.09.1994 nach § 10 des Bebauungsplanes diesen Bebauungsplan als Bebauungsplan beschlossen.
Niederrhein: den 22.09.1994
Gemeinsamer Rat: den 22.09.1994
Rat: den 22.09.1994
Schreiber: [Signaturen]

Gem. § 11 des Bebauungsplans ist mit der Bebauungsplanung angehängt worden.
Verfügung vom 01.05.1995 (Az. 50 2 1-12/33-46/94) Münster, den 01.05.1995
Bauaufsichtungsamt
Bauaufsichtungsamt
Bauaufsichtungsamt
Bauaufsichtungsamt

Gem. § 12 des Bebauungsplans ist die Darstellung des Anzeigeverfahrens mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes von 01.05.1995 öffentlich bekannt gemacht worden.
In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und Abs. 4, des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie auf die Vorschriften des § 4 Abs. 6 GO NW hingewiesen. Die Bauaufsichtungsamt hat am 01.05.1995 Bauaufsichtungsamt, den 01.05.1995
Niederrhein: den 01.05.1995
Gemeinsamer Rat: den 01.05.1995
Rat: den 01.05.1995
Schreiber: [Signaturen]

RECHTSGRUNDLAGEN

Das Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1990 (BGBl. I S. 2253), in der zuletzt geänderten Fassung.
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1990 (BGBl. I S. 132)

Vereinbarung über die Ausarbeitung der Bebauungspläne und die Darstellung des Planverfahrens (Planverfahrenvereinbarung 1990 - PlanV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

§ 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) vom 26.06.1994 (GV NW S. 419) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1999 (GV NW S. 432)

§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GOW NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1994 (GV NW S. 475) in der zuletzt geänderten Fassung

Investitions- und Wohnbaubehördengesetz (WohnBauHG) vom 17.05.1990 (BGBl. I S. 206) in der zuletzt geänderten Fassung

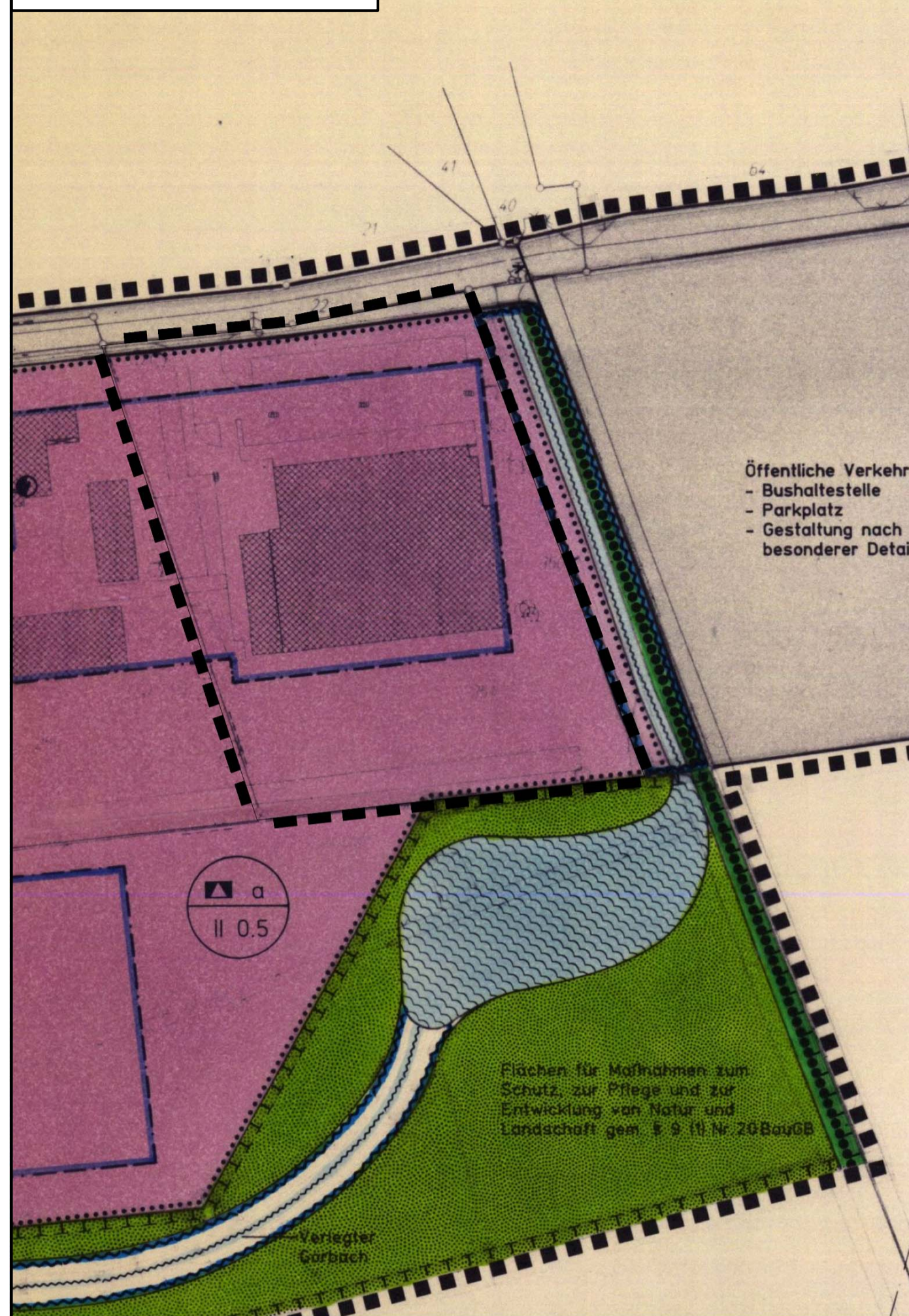


PLANÜBERSICHT M 1:5000

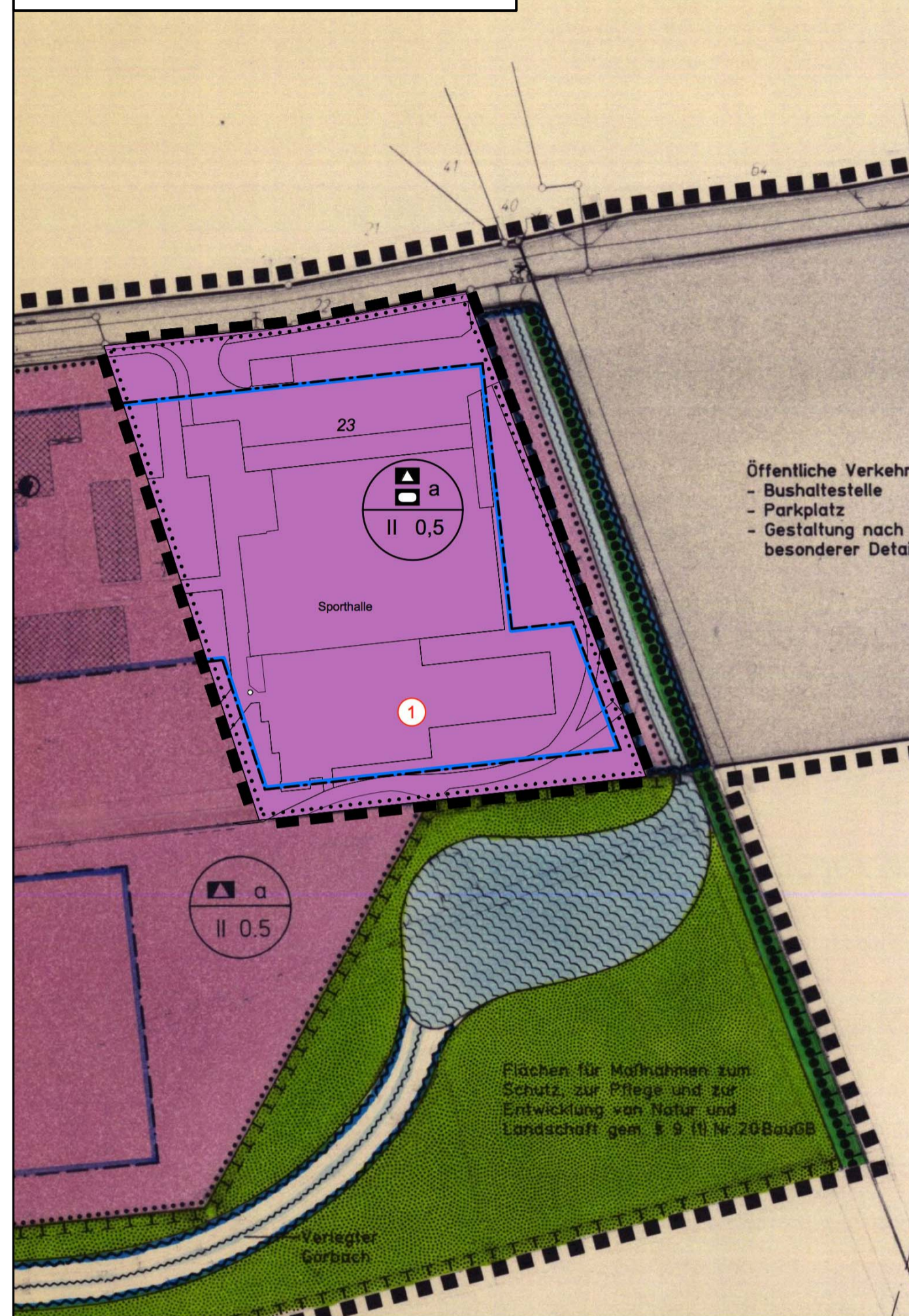
DATUM	MÄRZ 94	NORDKIRCHEN
FL. GR.	122,50	
BEARB.	BAR	M. 1:1000
M.	1:1000	

GEMEINDERDIREKTOR: [Signaturen] PLANARBEITER: [Signaturen] WOLTERS PARTNER

Stand: Rechtskraft



Stand: 1. vereinf. Änderung



PLANZEICHENERLÄUTERUNG FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

- II Zahl der Vollgeschosse - als Höchstmaß
0,5 Grundflächenzahl

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

- a Aweichende Bauweise, siehe textliche Festsetzung Nr. 1
Baugrenze

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF gem. § 9 (1) Nr. 5 BauGB

- Flächen für den Gemeinbedarf
Schule
Sport
Post

VERKEHRSFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

- Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:
Fußweg / Radweg
Öffentliche Parkfläche und Busparkplatz - Stellplatzanordnung nach Detailplanung

GRÜNFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

- Öffentliche Grünfläche

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB

- Wasserflächen
Fläche für die Wasserwirtschaft

FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT UND WALD gem. § 9 (1) Nr. 18 BauGB

- Wald

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMENSCHUTZ, ZURPFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ - UND ERHALTUNGSBINDUNG gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB

- Anzupflanzende Einzelbäume, genauer Standort nach Detailplanung
Zu erhaltender Sträucher- und Heckenbestand

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen gem. § 16 (5) BauNVO
Mit Leitungsrecht belastete Fläche zugunsten der Versorgungsträger gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB
Vorhandene Flurstücksgrenze
Vorhandene Flurstücksnummer
Vorhandene Gebäude
Vorhandener bzw. geplanter Graben
Leitungen z.B. 10 kV Freileitung
Vorhandene Trafostation

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Gem. § 22 (4) BauNVO: Im Bereich mit festgesetzter abweichender Bauweise ist eine Gebäudelänge von über 50 m zulässig.
Gem. § 9 (1) Nr. 10 BauGB: Entlang der 'Uferstreifen' von Gewässern sind beidseitig in einem Abstand von 5,0 m, gemessen von Oberkante Böschung, bauliche Anlagen jeglicher Art, auch nicht genehmigungspflichtige Anlagen unzulässig.
Gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB: Befestigte Flächen sind mit unversiegelter/wasserdurchlässiger Oberfläche, wie z.B. Rasengittersteine, Schotterrassen oder Bepflasterung mit breiten Fugen (> 2,0 cm) auszuführen.
Gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB: a) Auf den Stellplatzflächen sind anteilig je 4 Stellplätze ein großkroniger bodenständiger Laubbaum zu pflanzen. b) Die Grünsubstanzen der geplanten Flächen zur Anpflanzung und/ oder der mit einem Erhaltungsgebot belegten Flächen sind vor schädlichen Einwirkungen zu schützen. Natürlicher Ausfall des Bestandes ist durch Neuanpflanzungen mit gleichartigen Gehölzen zu ersetzen.

HINWEISE

- DENKMÄLER: Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSCHG NRW).
ENTWÄSSERUNG/ ABWASSERBESEITIGUNG: Entsprechend der kommunalen Abwässersatzung der Gemeinde ist bei möglicher Befreiung vom Anschluß- und Benutzerzwang das anfallende Dachflächenwasser zur Brauchwasserernutzung zu verwenden oder auf den Grundstücken dauerhaft zu verrieseln oder durch dezentrale Muldenversickerung gem. kommunaler Abwasserplanung abzuleiten.
PFLANZGEBOT: Für den Bebauungsplanbereich soll ein Pflanzgebot gem. § 178 BauGB ausgesprochen werden. Danach sind die festgesetzten Flächen zur Anpflanzung und sonstige Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB spätestens 1 Jahr nach Satzungsbeschluß zum Bebauungsplan bzw. für die derzeit unbebauten Grundstücke 1 Jahr nach Baubeginn durchzuführen. In der Bauvorlage ist gem. § 2 (2) Nr. 13 BauPrüfVO (Verordnung über bautechnische Prüfungen) im Freiflächenplan 1:100 ein nachprüfbarer Nachweis über die Einhaltung der die Freiflächen betreffenden Festsetzungen dieses Bebauungsplanes beizufügen.
BERGBAU: Das Plangebiet liegt auf einem verliehenen Bergwerksfeld, ohne daß der Abbau umgegangen ist, umgeht oder in absehbarer Zeit umgehen wird.

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird bescheinigt.
Werte, den 15.07.1994
Für die Richtigkeit der kartografischen Darstellung des örtlichen Zustandes und die geometrische Festlegung der städtebaulichen Planung.
Werte, den 15.07.1994
Der Rat der Gemeinde hat am 14.12.1993 nach §§ 2 Abs. 1-5, 4 Abs. 1 und 8 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser Beschluß ist am 04.02.1994 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Nordkirchen, den 08.02.1994
Bürgermeister, Ratsmitglied, Schriftführer
Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung hat am 11.05.1994 gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.
Nordkirchen, den 18.05.1994
Bürgermeister, Gemeindedirektor
Der Rat der Gemeinde hat am 21.06.1994 nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - öffentlich auszulegen.
Nordkirchen, den 24.06.1994
Bürgermeister, Ratsmitglied, Schriftführer
Dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - hat nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 12.07.1994 bis 19.08.1994 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Nordkirchen, den 24.08.1994
Bürgermeister, Gemeindedirektor
Der Rat der Gemeinde hat am 22.09.1994 nach § 10 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
Nordkirchen, den 28.09.1994
Bürgermeister, Ratsmitglied, Schriftführer

Gem. § 11 des Baugesetzbuches ist mir der Bebauungsplan angezeigt worden.

Verfügung vom 08.03.1995 (Az. 35-2-1-5202) 46/94 Münster, den 08.03.1995

Bezirksregierung Münster, Der Regierungspräsident - Im Auftrag

Gem. § 12 des Baugesetzbuches ist die Durchführung des Anzeigeverfahrens mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes am 12.5.1995 ortsüblich bekannt gemacht worden. In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und Abs. 4, des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie auf die Vorschriften des § 4 Abs. 6 GO NW hingewiesen. Der Bebauungsplan hat am 12.5.1995 Rechtskraft erlangt. Nordkirchen, den 15.5.1995

Gemeindedirektor, Gebury

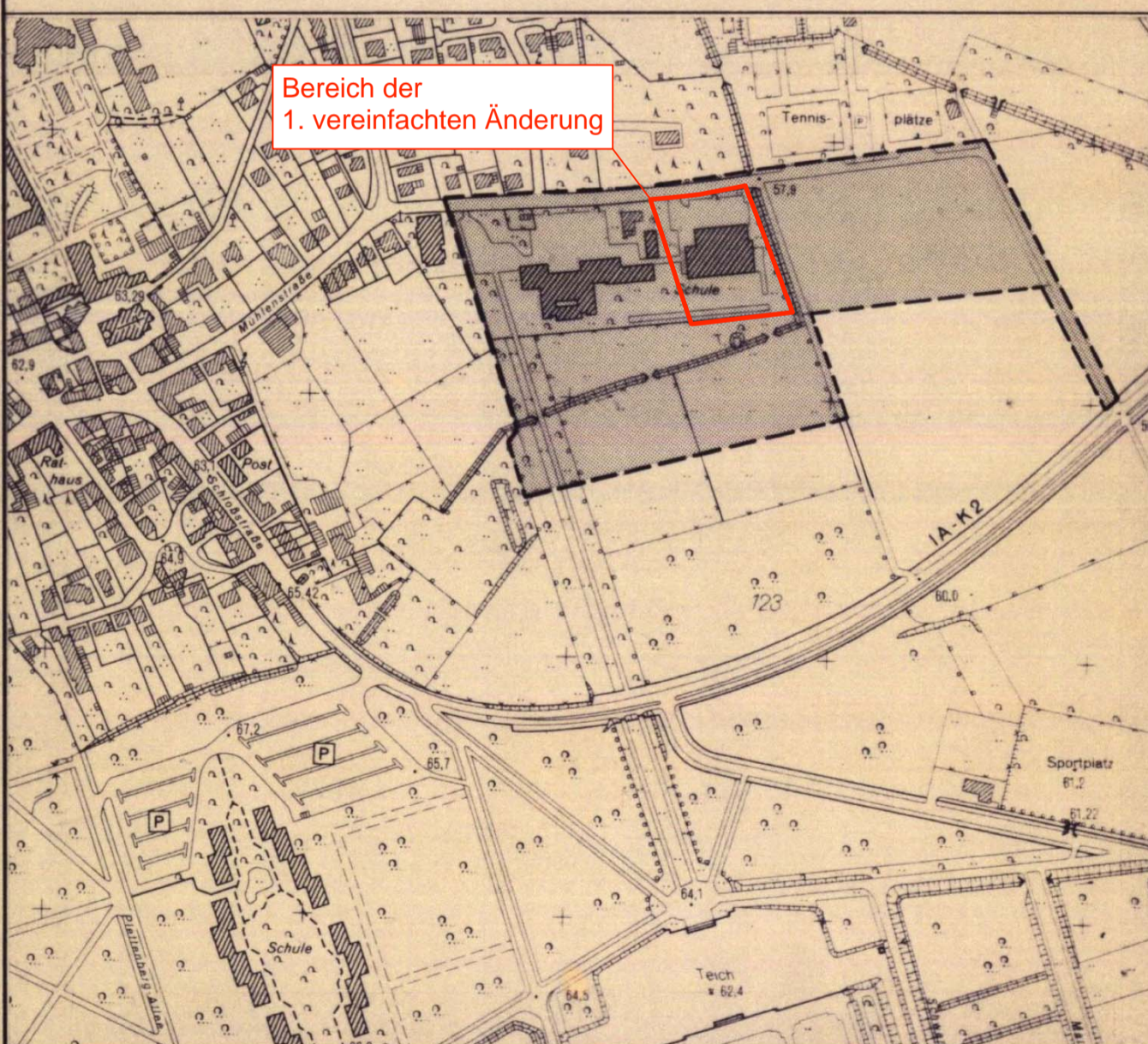
RECHTSGRUNDLAGEN

Das Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), in der zuletzt geänderten Fassung.
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132).
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).
§ 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 26.06. 1984 (GV NW S. 419) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 432).
§§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) in der zuletzt geänderten Fassung.
Investitions- und Wohnbaulandgesetz (WoBauErIG) vom 17.05.1990 (BGBl. I S. 926) in der zuletzt geänderten Fassung.

GEMEINDE NORDKIRCHEN

BEBAUUNGSPLAN 1. vereinfachte Änderung

'JOHANN-CONRAD-SCHLAUN-SCHULE'



FÜR DIE 1. VEREIF. ÄNDERUNG

- Grenze des Geltungsbereiches der 1. vereinfachten Änderung
Erweiterung der überbaubaren Fläche nach Süden und Osten, Ergänzung der Zweckbestimmung „Sport“

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung.
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung.
Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung.
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) (1), in der zuletzt geänderten Fassung.
Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.
Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), in der zuletzt geänderten Fassung.
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt geänderten Fassung.
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.
Landschaftsgesetz NRW (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV.NRW. S. 568) in der zuletzt geänderten Fassung.
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.

ÄNDERUNGSVERFAHREN (1. vereinfachte Änderung)

Der Rat der Gemeinde hat am ... gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches die 1. vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Es handelt sich um ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB. Dieser Beschluß ist am ... ortsüblich bekannt gemacht worden. Nordkirchen, den ...
Bürgermeister, Schriftführer
Gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wurde die betroffene Öffentlichkeit in der Zeit vom ... bis ... einschließlich an der Bauleitplanung beteiligt. Nordkirchen, den ...
Bürgermeister
Gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB wurden die berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange in der Zeit vom ... bis ... einschließlich an der Bauleitplanung beteiligt. Nordkirchen, den ...
Bürgermeister
Der Rat der Gemeinde hat am ... gem. § 10 des Baugesetzbuches diese 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt. Nordkirchen, den ...
Bürgermeister, Schriftführer
Gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ist der Beschluß diese 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes am ... ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan in Kraft getreten. Nordkirchen, den ...
Bürgermeister

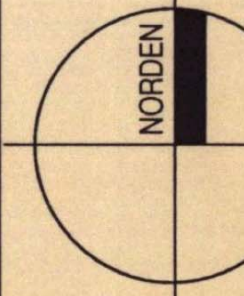


Table with columns: DATUM, MÄRZ 94, Ursprungsplan; 13.07.2017, 1. vereinfachte Änderung; PLGR, 122 x 50; BEARB., VI.; M., 1:1000; GEMEINDEDIREKTOR, PLANBEARBEITER, WOLTERS PARTNER Architekten & Stadtplaner GmbH